

## Der Fall Zwartveld

**EuGH, Rs. C-2/88 (Zwartveld u.a.), Beschluss des Gerichtshofes vom 13. Juli 1990**

**Zuletzt abgedruckt in:** Pechstein, Entscheidungen des EuGH, Kommentierte Studienauswahl, 6. Auflage 2011, S. 10 (Fall Nr. 5)

### 1. Vorbemerkungen

Das Loyalitätsgebot des Art. 10 EG richtet sich nach seinem Wortlaut ausschließlich an die Mitgliedstaaten. In der Rechtssache Zwartveld – hat der Gerichtshof das Loyalitätsgebot des Art. 10 EG aber auch in umgekehrter Richtung angewandt und die Verpflichtung der Gemeinschaftsinstitutionen und des Gerichtshofs selbst betont, soweit wie möglich auf die mitgliedstaatlichen Interessen und (etwaige verfassungsrechtliche) Probleme Rücksicht zu nehmen.

### 2. Sachverhalt

Vor dem zuständigen niederländischen Gericht war ein Verfahren im Zusammenhang mit EG-Fangquoten gegen die Direktoren einer Fischmarkthalle anhängig. Zur Beweissicherung bat der niederländische Richter den EuGH, mittels eines „Rechtshilfeersuchens“ der Kommission aufzugeben, bestimmte Prüfberichte von Bediensteten der Kommission über Prüftätigkeiten hinsichtlich der Seefischerei auf dem Gebiet der Niederlande herauszugeben und die Vernehmung dieser Bediensteten als Zeugen zuzulassen. Die Kommission hielt das Rechtshilfeersuchen für unzulässig. Die Möglichkeiten nationaler Gerichte zur Anrufung des EuGH seien in Art. 234 EG abschließend geregelt. Da sich das Ersuchen nicht auf die Auslegung einer Vorschrift des primären oder sekundären Gemeinschaftsrechts beziehe, sei der EuGH für die Entscheidung nicht zuständig. Der EuGH sah sich für die Entscheidung als zuständig an, hat das Ersuchen des nationalen Richters als zulässig eingestuft und der Kommission die angestrebten Handlungen aufgegeben.

### 4. Aus den Entscheidungsgründen

17 In dieser Rechtsgemeinschaft gilt gemäß Artikel 5 EWG-Vertrag für das Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten und den Gemeinschaftsorganen der Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit. Dieser Grundsatz verpflichtet nicht nur die Mitgliedstaaten, alle geeigneten Maßnahmen, soweit erforderlich einschließlich strafrechtlicher Schritte, zu treffen, um die Geltung und die Wirksamkeit des Gemeinschaftsrechts zu gewährleisten (siehe Urteil vom 21. September 1989 in der Rechtssache 68/88, Kommission/Griechenland, Slg. 1989, 2965, Randnr. 23), sondern erlegt auch den Gemeinschaftsorganen

entsprechende Pflichten zur loyalen Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten auf (siehe Urteil vom 10. Februar 1983 in der Rechtssache 230/71, Luxemburg/Europäisches Parlament, Slg. 1983, 255, Randnr. 37).